

16.12.91

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Altersübergangsgeld

Punkt 60 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt grundsätzlich den Beschluß der Bundesregierung, das Altersübergangsgeld bis zum 30.6.1992 zu verlängern. Das Auslaufen der Altersübergangsregelung zum 31.12.1991 ist allerdings bereits seit September 1990 bekannt. Es ist daher unverständlich, daß der Bundesrat von der Bundes-

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1991

(noch Ziff. 2)

regierung erneut unnötig unter zeitlichen Druck gesetzt wird. Dies gilt um so mehr, als der Bundesrat bereits am 19.4.1991 eine Initiative zur Verlängerung des Altersübergangsgeldes ergriffen hat (BR-Drucksache 149/91 (Beschluß)), die von den Regierungsfractionen im Bundestag abgelehnt wurde.

- b) Gleichzeitig bedauert der Bundesrat, daß die Verlängerung des Altersübergangsgeldes nur für 6 Monate erfolgt. Er verzichtet trotzdem darauf, eine Verlängerung des Altersübergangsgeldes bis zum 31.12.1992 jetzt zu verlangen, um die Umsetzung der Verordnung nicht zu verzögern.
- c) Das späte Handeln der Bundesregierung führte bei vielen Bewohnern in den neuen Bundesländern zu großer Ungewißheit und Sorge. Die ständigen kurzfristigen Entscheidungen der Bundesregierung belasten alle Betroffenen und lassen keine langfristigen und perspektivischen arbeitsmarktpolitischen Planungen zu. Der Bundesrat fordert eine Verstetigung und Verlässlichkeit der Fördergrundlagen; das arbeitsmarktpolitische Stop-and-go-Prinzip der Bundesregierung muß ein Ende haben.
- d) Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß die 88 Mio. DM, mit denen der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit durch die geplante Verlängerung des Altersübergangsgeldes belastet wird, durch entsprechend höhere Bundeszuschüsse abgedeckt wird.
- e) Des weiteren bedauert der Bundesrat, daß bei der Regelung zum Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 5 AFG keine Verlängerung geplant ist.